

RS UVS Steiermark 1998/04/28 30.7-28/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.04.1998

Rechtssatz

Ein nach § 16 Abs 1 lit a StVO mangels genügendem Platz verbotenes Überholen liegt vor, wenn eine PKW-Lenkerin auf der Busspur eine ebenfalls die Busspur benützende Radfahrerin deshalb beim Überholen streift, da sie durch den starken (seitlichen) Verkehr in ihrer Richtung keinen ausreichenden Sicherheitsabstand zur Radfahrerin einhalten konnte.

Schlagworte

überholen Platzmangel Busspur Verkehrsdichte

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at